
Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz ¹

(Änderung vom 21. Dezember 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 83 Abs. 3 und 91 des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987,²

beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 1997³ wird wie folgt geändert:

§ 48a Abs. 3

³ Die Gemeinden sind für eine koordinierte Bauabnahme besorgt. Sie stellen das Protokoll der Schnurgerüstabnahme und der Abnahme nach Bauvollendung umgehend der Baugesuchszentrale zu.

II.

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

² Er tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates:
Der Landammann: Armin Hüppin
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ SRSZ 400.111.

² SRSZ 400.100.

³ GS 19-253.